

GZ.III/2-1335n-1965

Wien, am 18. Mai 1965

Betrifft: Eibe, Naturdenkmal.

B e s c h e i d

An
Herrn Franz H o f e g g e r

In Rechtskraft erwachsen
am 6.6.1965.

St. Anton, Hollenstein 17
"Schlag"

Das nachstehend näher beschriebene, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 318 EZ. 49 KG. Wohlfahrtsschlag befindliche Naturgebilde Eibe wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBI.Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, dass gemäss § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - ausser bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und dass der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

N.Ö. Landesregierung:
I.A.
Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Heide